

# Prüfungsunterlagen

RS-2-65 für T90

Rauchschutz-Türelement

2-flügeliges Türelement aus Holzwerkstoffen als RS-2-Tür nach DIN 18095, in Stahlzarge zum Einsatz in Mauerwerk, Beton- und Leichtbauwänden

Prüfzeugnis-Nummer	Gültigkeit
P-3964/6520-MPA BS	bis 1. März 2006

Zusatzfunktionszeugnis für:  
– T90-2-65 (Zul. Z-6.15-1603)



## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P-3964/6520-MPA BS

Gegenstand:

Zweiflügelige Tür aus Holzwerkstoff mit der Bezeichnung „T90/RS-2-65“ als RS-2-Tür nach DIN 18 095

Antragsteller:

WESTAG & GETALIT AG  
Postfach 26 29

33375 Rheda-Wiedenbrück

Ausstellungsdatum:

01. März 2001

Geltungsdauer bis:

01. März 2006



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinn der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Blatt und 3 Anlagen.

## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der zweiflügeligen Tür „T90/RS-2-65“ und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-2-Tür gemäß Normbezeichnung DIN 18 095<sup>1)</sup>.

### 1.2 Anwendungsbereich

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1375 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen: 2500 mm x 2445 mm

Bei Ausführung mit Oberteil beträgt das Baurichtmass nach DIN 4172<sup>14)</sup> für die Höhe max. 3000 mm.

Die Türflügel des Rauchschutzabschlusses dürfen verglast sein (hinsichtlich der Bruch-sicherheit bei Verwendung von Gläsern kann keine Aussage gemacht werden, hier sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten).

Die Tür muss in

- feuerbeständige Wände mind. F 90 aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, -2, -3, -4<sup>2)</sup>, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe  $\geq$  II, oder
- feuerbeständige Wände mind. F 90 aus Beton nach DIN 1045<sup>3)</sup>, Wanddicke  $\geq 100$  mm, Festigkeitsklasse mindestens B15, oder
- feuerbeständige Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A, nach DIN 4102-4<sup>5)</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuer-schutzplatten, Wanddicke  $\geq 150$  mm, oder
- feuerbeständige Wände mind. F 90 aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>4)</sup>, Steifigkeitsklasse 4, Wanddicke  $\geq 150$  mm, oder
- feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4<sup>5)</sup> - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach-gewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 - bzw. durch allgemeines bau-aufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (nicht mit äußerer metalli-scher Bekleidung) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindest - Abmessungen 40 mm x 100 mm x 40 mm x 2 mm, eingebaut oder an Pfeilern (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus
- Mauerwerk mind. F 90 nach DIN 1053-1, -2, -3, -4<sup>2)</sup>, Querschnitt mind. 240 mm x 240 mm, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe  $\geq$  II,
- Beton mind. F 90 nach DIN 1045<sup>3)</sup>, Querschnitt mind. 140 mm x 140 mm, Festigkeits-klasse mindestens B15,
- bekleidete Stahlstützen bzw. -träger, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A, nach DIN 4102-4<sup>5)</sup>

befestigt werden.



1)-14) Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe Blatt 7.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Normen. Die normativen Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Normen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Die Verwendung der Tür ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Anschlüsse der Tür an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen - auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit - fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Die Tür ist mit einer dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtrittes von Rauch auszuführen.

## **2 Anforderungen**

### **2.1 Allgemeines**

Türflügel und Zarge müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 3 sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

### **2.2 Zubehörbauteile**

Die Tür muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Schließmittel: Türschließer,
- Schließfolgeregelung,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272<sup>6)</sup>,
- Schlösser nach DIN 18 250<sup>7)</sup>,
- Türschließer nach DIN 18 263<sup>8)</sup> und DIN EN 1154<sup>14)</sup>,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273<sup>9)</sup>.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Tür durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Rauchschutztüren in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschnellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundschnellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tür mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellerwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18 095 Teil 1<sup>1)</sup> in



Form der Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18 095 Teil 1<sup>1)</sup> sind zu jeder Tür eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, stehen.

### 3.2 Kennzeichnung

Jede Tür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes Metallschild, Mindestgröße 26 mm x 148 mm oder 52 mm x 105 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 3 der DIN 18 095 Teil 1,
- Produktbezeichnung des Herstellers,
- Übereinstimmungszeichen mit
- Name des Herstellers,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-3964/6520- MPA BS,
- Herstelljahr.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

## 4 Bestimmungen für den Einbau und die Wartung

### 4.1 Einbaudetails

Die Tür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18 095-2<sup>10)</sup> und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102 18<sup>11)</sup>. Ausführungsvarianten enthalten die bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

### 4.2 Angrenzende Bauteile

Die Tür muss in feuerbeständige Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an feuerbeständige Stützen, Pfeiler oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden.



#### 4.3 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen, Pfeilern und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen.

#### 4.4 Türschließereinstellung

Die an der Tür befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich die Tür aus jedem Winkel selbsttätig schließt.

#### 4.5 Feststellanlagen

Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen werden.

#### 4.6 Einbauanleitung

Den Türen muss eine Einbauanleitung beiliegen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Tür,
- Baurichtmaß bzw. Zargenfalzmaß der Tür,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge und zwischen den Türflügeln,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließer und ggf. der Feststellanlage.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie zu den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, stehen.

#### 4.7 Wartungsanleitung

Den Türen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

#### 5 Rechtsgrundlage

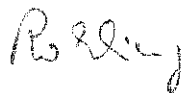
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von §§ 24 ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 252) und durch das 8. Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 98/1<sup>12)</sup>, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



## 6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes hat, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Der Direktor  
i. A.



ORR Dr.-Ing. A. Rohling



Der Sachbearbeiter



Techn. Ang. J. Walter




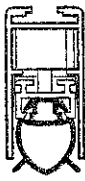
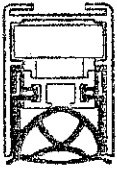

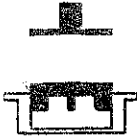
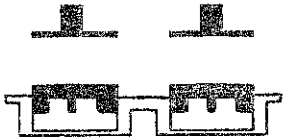
Braunschweig, 01. März 2001

### Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

- 1) DIN 18 095-1 Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 2) DIN 1053-1 Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)  
DIN 1053-2 Mauerwerk; Mauerwerksfestigkeitsklasse aufgrund von Eignungsprüfungen (jeweils geltende Ausgabe)  
DIN 1053-3 Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk, Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)  
DIN 1053-4 Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen (jeweils geltende Ausgabe)
- 3) DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 4) DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
- 5) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (jeweils geltende Ausgabe)
- 6) DIN 18 272 Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)
- 7) DIN 18 250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss (jeweils geltende Ausgabe)
- 8) DIN 18 263-2 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung (jeweils geltende Ausgabe)  
DIN 18 263-3 Boden-Türschließer (jeweils geltende Ausgabe)  
DIN 18 263-4 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) (jeweils geltende Ausgabe)
- 9) DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 10) DIN 18 095-2 Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit (jeweils geltende Ausgabe)
- 11) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) (jeweils geltende Ausgabe)
- 12) Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 99/1); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 13) Maßanordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
- 14) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)





<p>Stahlzarge</p>  <p>K 2705 Fa. Stark</p>		
<p>Faltlippendichtung</p>  <p>K 5126 Fa. Dipro</p>		
<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Doppeldicht/Branddicht DD/BD Fa. Athmer</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Schall-Ex WG Fa. Athmer</p>	<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Schall-Ex 20/30 Fa. Athmer</p>
<p>Absenkbare Bodendichtung</p>  <p>Typ. HS Fa. Planet</p>	<p>Magnet-Bodendichtung</p>  <p>MFS 1 Fa. Alumat</p>	<p>Magnet-Bodendichtung</p>  <p>MFS 2 Fa. Alumat</p>
<p>T90/RS - 2 - 65 Dichtungen</p> <p>Materialprüfanstalt für das Bauwesen Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz MPA Braunschweig</p>		<p>Anlage 3 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.: P-3964/6520 MPA-BS</p> 